

Der Vorbereitungsdienst in Schleswig-Holstein

# Ausbildung - Prüfung APVO Lehrkräfte 2024

Ausgabe  
**2024**



## Hausarbeit

### Intention

In der Masterarbeit wird zum Abschluss des Lehramtsstudiums die Fähigkeit zum wissenschaftlichen Arbeiten in komplexeren Zusammenhängen dokumentiert. In der Hausarbeit zur Staatsprüfung dokumentiert und reflektiert die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst exemplarisch Aspekte der eigenen Unterrichtspraxis und deren Wirkungen. Dabei werden Ideen, Anregungen und didakti-

sche Prinzipien aus den Ausbildungsveranstaltungen in der Unterrichtspraxis erprobt. In der Hausarbeit wertet die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst aus, wie wirksam ihr unterrichtliches Handeln gewesen ist, und zieht daraus Schlussfolgerungen für die zukünftige Arbeit. Der Orientierungsrahmen für Hausarbeiten sind die allgemeinen Ausbildungsstandards.

### Vorgaben der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung

#### APVO Lehrkräfte § 11 Hausarbeit (...)

(1) Die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst fertigt eine Hausarbeit an. In der Hausarbeit dokumentiert und reflektiert die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst exemplarisch Aspekte der eigenen schulischen Praxis und deren Wirkungen. Dabei werden Ideen, Anregungen und didaktische Prinzipien aus den Ausbildungsveranstaltungen (§ 8 Absatz 2) erprobt.

(2) Das Thema der Hausarbeit wird in Absprache mit der Lehrkraft im Vorbereitungsdienst von einer Studienleiterin oder einem Studienleiter gestellt, deren oder dessen Fachgebiet das Thema zuzuordnen ist. Nicht zulässig ist für die Hausarbeit ein Thema, in dem die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst bereits eine wissenschaftliche Arbeit geschrieben hat. Die Themenstellung muss spätestens drei Monate vor dem Ende des zweiten Ausbildungshalbjahres erfolgen.

(3) Die Hausarbeit soll einen Umfang von etwa 20 Seiten haben. Am Schluss der Hausarbeit hat die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst mit ihrer Unterschrift zu versichern, dass die Arbeit selbstständig angefertigt ist und nur die angegebenen Hilfsmittel benutzt worden sind. Drei Monate nach Themenstellung ist die Hausarbeit in elektronischer Form als pdf-Dokument einzureichen; das Einreichen erfolgt durch die Übermittlung des pdf-Dokuments an das (...) IQSH (...). Das Datum der Abgabe wird aktenkundig gemacht. Die technische Umsetzung regeln das IQSH und das SHIBB im Benehmen mit der nach § 29 Absatz 1 LehrBG zuständigen obersten Landesbehörde.

(4) Die Hausarbeit wird von der Studienleiterin oder dem Studienleiter benotet, die oder der das Thema gestellt hat. Das IQSH (...) übersendet der Lehrkraft im Vorbereitungsdienst eine Kopie des Gutachtens über die Hausarbeit. Die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst kann eine schriftliche Stellungnahme abgeben.

(5) Die Hausarbeit, deren Benotung und die Stellungnahme der Lehrkraft im Vorbereitungsdienst werden zu den Prüfungsakten genommen.

## **Erläuterungen und Hinweise**

### **Themenfindung**

Bei der Themenfindung werden der unterrichtliche Einsatz der Lehrkraft im Vorbereitungsdienst und die Rahmenbedingungen ihrer Ausbildungsschule berücksichtigt. Die Hausarbeit wird in einem der Fächer, einer der Fachrichtungen oder in Pädagogik geschrieben. Hausarbeiten können auch in den integrierten Fächern (Weltkunde, Integrierte Naturwissenschaften) angefertigt werden, wobei das Fach der angestrebten Lehrbefähigung den Schwerpunkt bilden muss.

### **Unterrichtsbezug**

Der Unterricht, auf den die Hausarbeit bezogen ist, kann im Rahmen des Einsatzes im eigenverantwortlichen oder angeleiteten Unterricht erteilt werden. Mit der Hausarbeit werden ausgewählte Aspekte des erteilten Unterrichts in den Blick genommen. Eine Vorgabe über die Anzahl der Unterrichtsstunden, auf die sich die Hausarbeit bezieht, besteht nicht.

### **Themenfestlegung**

Das Thema wird zwischen der Lehrkraft im Vorbereitungsdienst und einer Studienleiterin oder einem Studienleiter des IQSH vereinbart und daraufhin von der Studienleiterin oder dem Studienleiter des IQSH festgelegt. Das Formblatt der Themenstellung (siehe Anhang, S. 60) wird anschließend durch das IQSH zur Prüfungsakte genommen. Die Themenstellung muss spätestens drei Monate vor Beginn des letzten Ausbildungshalbjahres erfolgen.

### **Abgabe**

Die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst reicht spätestens drei Monate nach Themenstellung die Hausarbeit in elektronischer Form als PDF-Dokument beim IQSH ein.

Bei triftigen Gründen (z. B. Krankheit) kann eine Verlängerung des Bearbeitungszeitraums gewährt werden. Die Verlängerung ist von der Lehrkraft im Vorbereitungsdienst schriftlich beim IQSH zu beantragen.

### **Beurteilung**

Die Studienleiterin oder der Studienleiter des IQSH beurteilt die Hausarbeit in der Regel innerhalb von vier Wochen nach Eingang der Hausarbeit. Der Text des Gutachtens hat einen Umfang von etwa einer Seite und endet mit einer ganzen Note. Die Note muss sich schlüssig aus den Formulierungen des Gutachtens ergeben. Die Studienleiterin oder der Studienleiter schickt die Exemplare der Hausarbeit mit dem Gutachten an das IQSH. Das Gutachten wird der Lehrkraft im Vorbereitungsdienst vom IQSH zugestellt. Diese sendet es innerhalb von zwei Wochen unterschrieben, gegebenenfalls mit einer Stellungnahme versehen, zurück.

Eine Stellungnahme wird der Prüferin oder dem Prüfer mit der Bitte zugeleitet, unter Beachtung der vorgetragenen Einwände die Beurteilung noch einmal zu überdenken. Mögliche Veränderungen des Gutachtens oder der abschließenden Bewertung dürfen nicht zum Nachteil der Lehrkraft im Vorbereitungsdienst vorgenommen werden. Das Gutachten und gegebenenfalls die Stellungnahme werden der Prüfungsakte hinzugefügt.

### **Veröffentlichung**

Hausarbeiten, die vom IQSH als exemplarisch angesehen werden, können mit Einwilligung der Lehrkraft im Vorbereitungsdienst in elektronischer Form in die Bibliothek des IQSH eingestellt werden.

### Hinweise zur Struktur

Die Hausarbeit hat einen Umfang von insgesamt etwa 20 Seiten.

Anhänge oder Dokumentationen sind auf fünf Seiten zu begrenzen. Die Schriftart ist Arial mit dem Zeilenabstand 1,0; der Schriftgrad beträgt 12 Pt.

Die Gliederung der Hausarbeit kann sich an folgendem Vorschlag orientieren:

1. Problemstellung (ca. vier Seiten)  
Bezug zu den Inhalten der Ausbildung und zu den Ausbildungsstandards, Leitfragen, Zielvorstellungen
2. Unterrichtspraxis (ca. acht Seiten)  
Planung, ausgewählte Aspekte des Unterrichtsgeschehens

3. Evaluation und persönliches Resümee (ca. acht Seiten)  
Verfahren, Ergebnisse, Schlussfolgerungen

Am Ende der Arbeit ist zu versichern, dass die Hausarbeit selbstständig angefertigt worden ist und nur die angegebenen Hilfsmittel verwendet worden sind. Benutzte Quellen (Literatur bzw. Fundstellen) können als Fuß- oder Endnote angegeben werden.

Programme, die auf Künstlicher Intelligenz (KI) beruhen, dürfen bei der Erstellung einer Hausarbeit nicht verwendet werden.

### Bewertung

Für die Beurteilung sind im Wesentlichen die nachfolgenden Gesichtspunkte maßgebend. Sie stellen den für die Beurteilung verbindlichen Orientierungsrahmen dar.

### Bewertungskriterien

#### Inhaltliche Kriterien

- Werden Leitfragen und Zielvorstellungen klar formuliert und plausibel begründet?
- Wird der Bedeutungsgehalt der ausgewählten Aspekte in Hinsicht auf das Lernen von Schülerinnen und Schülern und die unterrichtliche Arbeit der Lehrkraft im Vorbereitungsdienst nachvollziehbar dargestellt?
- Ist die Hausarbeit in die laufende, auf die inhaltlichen und methodischen Vorgaben der Fachanforderungen und gegebenenfalls der Bildungsstandards bezogene Unterrichtsarbeit eingebettet?
- Ist die dargelegte Konzeption geeignet, Antworten auf die Leitfragen zu finden und die Zielvorstellungen zu realisieren?
- Wird die Umsetzung der Konzeption in die Unterrichtspraxis verständlich dargestellt und auf die für die Beantwortung der Leitfragen wesentlichen Gesichtspunkte konzentriert?
- Sind die fachlichen und didaktischen Ausführungen korrekt?

- Werden die Ergebnisse der Unterrichtspraxis im Hinblick auf die Leitfragen überprüft? Wird die Aussagekraft der angewandten Evaluationsverfahren angemessen reflektiert?
- Werden die Ergebnisse im Hinblick auf die formulierten Zielvorstellungen nachvollziehbar bewertet? Werden Schlussfolgerungen für die weitere unterrichtliche Tätigkeit abgeleitet?

#### Formale Kriterien

- Ist die Arbeit übersichtlich strukturiert?
- Ist die Darstellung sprachlich präzise, verständlich und in der Gedankenführung stringent?
- Entsprechen sprachliche Richtigkeit, Umfang und äußeres Bild den üblichen Anforderungen?
- Werden Belegverfahren beachtet und verwendete Quellen benannt?

### § 11 Hausarbeit und Zertifikatskurs

(1) Die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst fertigt eine Hausarbeit an. In der Hausarbeit dokumentiert und reflektiert die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst exemplarisch Aspekte der eigenen schulischen Praxis und deren Wirkungen. Dabei werden Ideen, Anregungen und didaktische Prinzipien aus den Ausbildungsveranstaltungen (§ 8 Absatz 2) erprobt.

(2) Das Thema der Hausarbeit wird in Absprache mit der Lehrkraft im Vorbereitungsdienst von einer Studienleiterin oder einem Studienleiter gestellt, deren oder dessen Fachgebiet das Thema zuzuordnen ist. Nicht zulässig ist für die Hausarbeit ein Thema, in dem die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst bereits eine wissenschaftliche Arbeit geschrieben hat. Die Themenstellung muss spätestens drei Monate vor dem Ende des zweiten Ausbildungshalbjahres erfolgen.

(3) Die Hausarbeit soll einen Umfang von etwa 20 Seiten haben. Am Schluss der Hausarbeit hat die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst mit ihrer Unterschrift zu versichern, dass die Arbeit selbstständig angefertigt ist und nur die angegebenen Hilfsmittel benutzt worden sind. Drei Monate nach Themenstellung ist die Hausarbeit in elektronischer Form als pdf-Dokument einzureichen; das Einreichen erfolgt durch die Übermittlung des pdf-Dokuments an das nach § 8 Absatz 1 zuständige IQSH oder SHIBB. Das Datum der Abgabe wird aktenkundig gemacht. Die technische Umsetzung regeln das IQSH und das SHIBB im Benehmen mit der nach § 29 Absatz 1 LehrBG zuständigen obersten Landesbehörde.

(4) Die Hausarbeit wird von der Studienleiterin oder dem Studienleiter benotet, die oder der das Thema gestellt hat. Das IQSH oder das SHIBB übersendet der Lehrkraft im Vorbereitungsdienst eine Kopie des Gutachtens über die Hausarbeit. Die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst kann eine schriftliche Stellungnahme abgeben.

(5) Die Hausarbeit, deren Benotung und die Stellungnahme der Lehrkraft im Vorbereitungsdienst werden zu den Prüfungsakten genommen.

(6) Im Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Grundschulen wird die Hausarbeit ersetzt durch

1. einen IQSH-Zertifikats-Kurs Mathematik an Grundschulen,

wenn Mathematik nicht als eigenständiges Prüfungsfach studiert und kein Mathematik-Zertifikatskurs der Hochschule nachgewiesen wird, oder

2. einen IQSH-Zertifikatskurs Deutsch an Grundschulen, wenn Deutsch nicht als eigenständiges Prüfungsfach studiert wurde.

Hat die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst weder Mathematik noch Deutsch als eigenständiges Prüfungsfach studiert, wählt sie zu Beginn der Ausbildung zwischen einem der beiden IQSH-Zertifikatskurse. Hat die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst Deutsch als eigenständiges Prüfungsfach studiert und weist sie einen Mathematik-Zertifikatskurs der Hochschule nach, kann die Hausarbeit auf Wunsch der Lehrkraft im Vorbereitungsdienst durch einen IQSH-Zertifikatskurs Mathematik ersetzt werden.

(7) Lehrkräften im Vorbereitungsdienst des Lehramtes für Sonderpädagogik, die den Vorbereitungsdienst ab dem 1. Februar 2020 aufgenommen haben, kann der IQSH-Zertifikatskurs „Beratung“ als Ersatz für die Hausarbeit anerkannt werden.

(8) Lehrkräften im Vorbereitungsdienst mit Ausnahme der

1. Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst des Lehramtes an Grundschulen, die die Hausarbeit nach Absatz 6 durch einen IQSH-Zertifikatskurs Mathematik oder Deutsch ersetzen, und
2. Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst des Lehramtes für Sonderpädagogik kann der IQSH-Zertifikatskurs oder SHIBB-Zertifikatskurs „Deutsch als Zweitsprache“ als Ersatz für die Hausarbeit anerkannt werden.

(9) Inhaltlicher Anspruch, Arbeitsumfang und Schwierigkeitsgrad der IQSH- und SHIBB-Zertifikatskurse müssen jeweils mit der Hausarbeit vergleichbar sein. Der Kurs wird mit einer benoteten Klausur abgeschlossen. Absatz 4 Satz 2 und 3 und Absatz 5 gelten entsprechend. Näheres regeln im Benehmen mit der nach § 29 Absatz 1 LehrBG zuständigen obersten Landesbehörde zu den Zertifikatskursen nach Absatz 6 und 7 das IQSH und zu dem Zertifikatskurs nach Absatz 8 das IQSH und das SHIBB.